

**VISIOLAR GmbH**  
Willy-Brandt-Platz 2 • Airport Center 'BAC • 12529 Schönefeld

Stadt Haldensleben  
Abt. Stadtplanung und Umwelt  
Rathaus  
Markt 20-22

39340 Haldensleben

**VISIOLAR GmbH**  
Willy-Brandt-Platz 2 • Airport Center 'BAC  
12529 Schönefeld

T: +49 30 5200 586 025  
@: info@visiolar.de  
visiolar.de

21.12.2023

## **Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „**Agri-Photovoltaikanlage Haldensleben-Hundisburg**“.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Stadt Haldensleben, Gemarkung Hundisburg, Flur 10, Flurstücke 10/2, 57/4 und 56/4 geschaffen werden. Eine von uns durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die genannten Flächen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für das Vorhaben geeignet sind. Im Übrigen bitten wir Sie, die Einzelheiten der Planung der als **Anlage 1** beigefügten Vorhabenbeschreibung zu entnehmen.

Wir erfüllen die gemäß § 12 Abs. 1 BauGB an den Vorhabenträger gestellten Anforderungen. Demnach sind wir wirtschaftlich in der Lage, das Vorhaben und die dafür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen und die Planungs- und Erschließungskosten zu tragen.

Wir gewährleisten eine professionelle Zusammenarbeit mit der Stadt Haldensleben und sichern zu, dass wir uns im Fall einer positiven Entscheidung über unseren Antrag in einem Durchführungsvertrag zur fristgerechten Durchführung des Vorhabens sowie zur Übernahme der Planungsleistungen und -kosten verpflichten werden.

**Geschäftsführer:**  
Dirk Wenzel  
Alexander Quenzel

Oldenburgische Landesbank  
HRB-Nr. 15497 CB  
Amtsgericht Cottbus

**BIC: OLBODEH2XXX**  
Steuer-Nr.: 17/211/70720  
**IBAN: DE16 2802 0050 2002 6829 00**

### **Weitere Standorte:**

Am Neuen Markt 11  
14467 Potsdam  
Schmalhorn 13  
29308 Winsen (Aller)  
Riemannstraße 54  
04107 Leipzig

Bereits jetzt erklären wir hiermit **verbindlich**, alle anfallenden Planungskosten für die Erstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans, des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht) sowie benötigten Gutachten zu übernehmen. Sollte eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sein, werden wir auch die dafür entstehenden Kosten übernehmen. Sollten Sie dafür eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorab wünschen, reichen wir diese gern nach.

Wir dürfen Sie höflichst bitten, unseren Antrag gemäß § 12 Abs. 2 BauGB für die Entscheidung über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens dem zuständigen Beschlussorgan vorzulegen und eine zeitnahe Beschlussfassung über unseren Antrag herbeizuführen.

Bitte informieren Sie uns über den Termin der entsprechenden Sitzung. Gern stehen wir für eine mündliche Erläuterung vorab oder – wenn gewünscht - im Rahmen der Sitzung zur Verfügung. Außerdem bitten wir Sie, uns im Anschluss über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Visiolar GmbH



Dirk Wenzel  
Geschäftsführung

Anlage 1 Vorhabenbeschreibung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**„Agri-Photovoltaikanlage Haldensleben-Hundisburg“**

**Vorhabenbeschreibung**

**Vorhabenträgerin:**

**Visiolar GmbH**  
**Willy-Brandt-Platz 2**  
**BAC/Brandenburg Airport Center**  
**12529 Schönefeld**

**Ansprechpartner:**

**Herr Magnus Kaupmann**  
**E-Mail: [m.kaupmann@visiolar.de](mailto:m.kaupmann@visiolar.de)**

**Stand: 21.12.2023**

### Planungsziel

Das Ziel des im Folgenden beschriebenen Vorhabens ist die Realisierung einer Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von insgesamt bis zu 60 Megawatt peak (MWp) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Haldensleben in der Gemarkung Hundisburg und umfasst eine Gesamtfläche von rund 82 ha.

Im Falle einer Befürwortung seitens der Gemeindevertretung der Stadt Haldensleben ist die Umsetzung dieses Planungsziels die Ausweisung im Bebauungsplan gem. §11 (2) BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes sind Agri-Photovoltaikanlagen mit den zugehörigen technischen Nebenanlagen zulässig.

Die Agri-Photovoltaikanlage könnte nach ersten Prognosen bei einer angenommenen maximalen Leistung von insgesamt 60 MWp eine jährliche Strommenge von ca. 72 Millionen kWh erzeugen. Mit dieser Strommenge könnten bei einem angenommenen Durchschnittsjahresverbrauch je Haushalt von 3.500 kWh rechnerisch über 20.000 Haushalte mit Strom versorgt werden.

### Geplanter räumlicher Geltungsbereich

Der geplante räumliche Geltungsbereich der Agri-Photovoltaikanlage befindet sich in der Gemeinde Haldensleben im Landkreis Börde im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Das gesamte Gebiet wird aktuell nahezu ausschließlich als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt.

Unmittelbar im Westen verläuft eine Baumreihe, die Kreisstraße K 1158 verläuft durch das Plangebiet, südlich ein Feldweg sowie weitere Ackerflächen und östlich grenzen an den geplanten Geltungsbereich ein Feldweg, weitere Ackerflächen und teilweise Grünland. An den Rändern befinden sich teilweise Bäume, Baumreihen, Hecken oder Gehölz.

Eine erste unverbindliche Prüfung durch die Vorhabenträgerin anhand des Geodatenportals Sachsen-Anhalt (Sachsen-Anhalt-Viewer) hat ergeben, dass sich innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches keine Schutzgebiete Naturschutz (EU-Vogelschutzgebiete (SPA), Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Flächennaturdenkmale) oder Wasserschutzgebiete befinden.

Die Vorhabenträgerin plant zusammen mit den Eigentümern umweltfördernde Maßnahmen wie beispielsweise Blühwiesen, Obstbäume zur Selbstbedienung oder Insektenhotels.

Die gesamte Fläche ist über Strassen und Feldwege erreichbar.

Alle in den räumlichen Geltungsbereich (teilweise) einbezogenen Flurstücke, Stadt Haldensleben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Hundisburg	10	10/2	
Hundisburg	10	57/4	
Hundisburg	10	56/4	

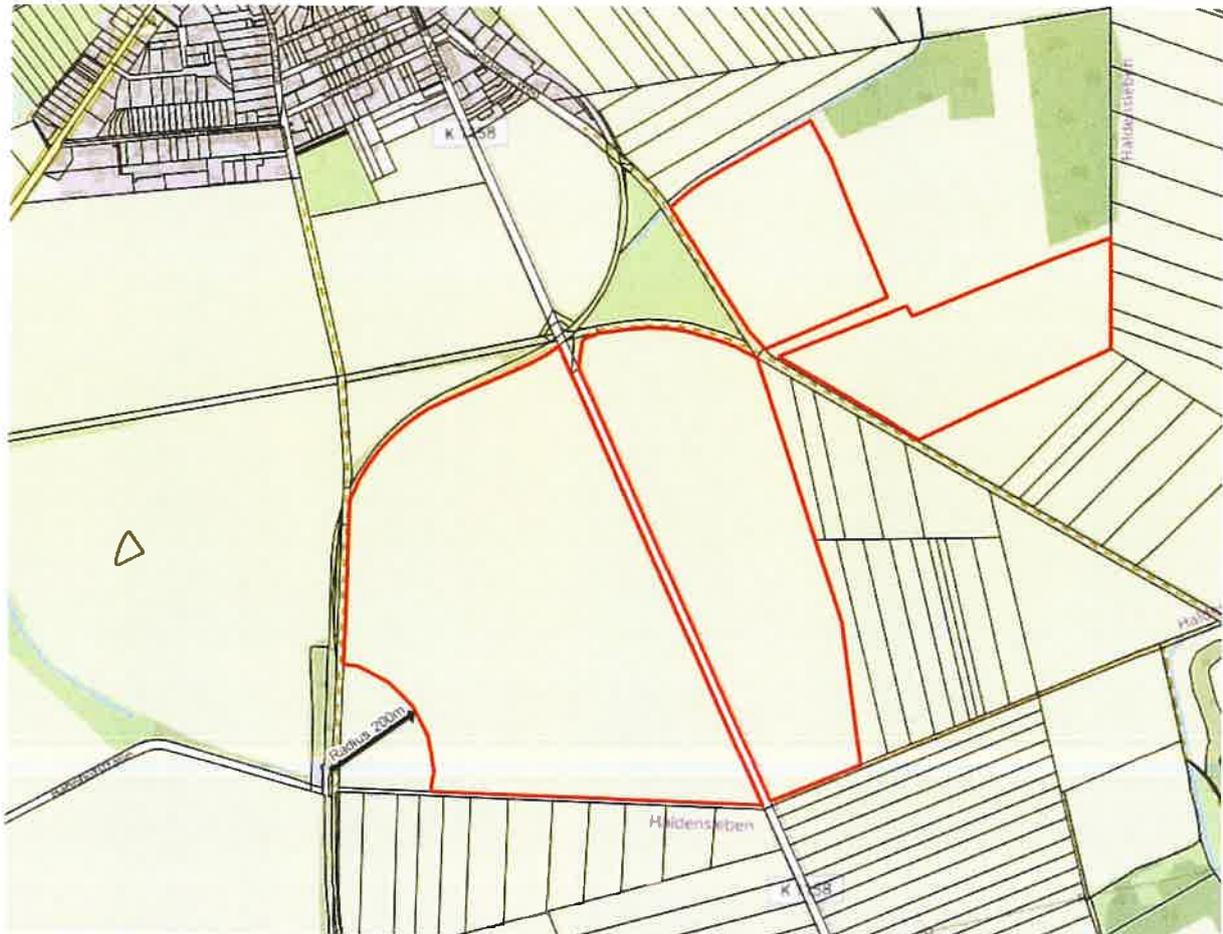
Alle Flurstücke befinden sich im Eigentum einer Privatperson, die ihre Bereitschaft zur langfristigen Verpachtung an die Vorhabenträgerin bereits mitgeteilt hat.

Altlasten oder Bodendenkmale sind der Vorhabenträgerin aktuell nicht bekannt.

Grundkarte Orthophoto, 1:10000



Grundkarte basemap.de Web Raster Farbe, 1:10000



Grundkarte basemap.de Web Raster Farbe, 1:40000



Übersicht Flurstücksnummern



### **Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien**

Im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, heißt es:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

### **Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg**

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (3. Entwurf) der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Stand vom 15.06.2023 heißt es auf den Seiten 83/84 u.a.:

..... Z 6.2.1-1 *Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. (LEP LSA 2010; Z 128)*

**Z 6.2.1-2 Ausnahmen von Z 6.2.1-1 sind raumbedeutsame Trassenbündelungen oder Ersatzbauten von Infrastrukturmaßnahmen (Versorgungsleitungen: Telekommunikation, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Strom; Straßen, Radwege), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), landwirtschaftlicher Wegebau, Maßnahmen zur Reduktion der Erosion und Verbesserung der Bodenfunktionen, Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf Grundlage eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes nach DIN SPEC 91434 sowie die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, soweit diese gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch im Außenbereich zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.**

Begründung zu Z 6.2.1-2

Mit der Festlegung wird die landwirtschaftliche Produktionsgrundlage „Boden“ vor Flächeninanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen geschützt. In den letzten Jahren ist die landwirtschaftliche Fläche gemäß Statistischem Landesamt LSA in der Planungsregion Magdeburg kontinuierlich weniger geworden. Das ist insbesondere bei den bedeutsamen Schwarzerdeböden eine problematische Entwicklung, da die Bodenfunktion „landwirtschaftliches Ertragspotenzial“ in menschlichen Zeitmaßstäben nicht wiederherstellbar ist. Wie bei der Rohstoffgewinnung ist die landwirtschaftliche Produktion an den Standort bzw. das Vorkommen der Hohertragsböden gebunden.

#### **Regelausnahmen bilden hier:**

- Trassenbündelungen von Infrastrukturmaßnahmen. Diese sind aufgrund ihrer Größe raumbedeutsam und raumbeeinflussend. Folgende Infrastrukturmaßnahmen sind in den Vorranggebieten nicht ausgeschlossen: der Ersatz und die Bündelung von Versorgungsleitungen, solange in dergleichen Bodenlandschaft an anderer Stelle eine wenigstens gleichgroße Flächenentsiegelung stattfindet. Eine Verbesserung der Bodenfunktionen durch Pflanzen einer Hecke ist nicht ausreichend.

- **Agri-PV-Anlagen auf Grundlage eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes nach DIN SPEC 91434 gewährleisten eine zweckdienliche Kombination der bestehenden Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft mit der Erzeugung erneuerbarer Energien durch Nutzung solarer Strahlungsenergie bei geringstmöglichem Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung.**

- **Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 8. b) Baugesetzbuch (BauGB) in der gegenwärtig geltenden Fassung ist ein Vorhaben auf einer Fläche längs von aa) Autobahnen oder bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, im Außenbereich zulässig, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Diese damit vom Gesetzgeber im Außenbereich vorgesehenen Infrastrukturkorridore sollen im gesetzlichen Rahmen für die Errichtung entsprechender**

**Anlagen nutzbar sein und werden deshalb von der Festlegung als Ziel der Raumordnung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft ausgenommen. Das bedeutet nicht, dass Vorhaben im Einzelfall auch öffentliche Belange der Landwirtschaft entgegenstehen können. ....**

Festlegungskarte 1 Zeichnerische Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (3. Entwurf) mit Stand 15.06.2023



## FREIRAUMNUTZUNG

### Landwirtschaft



Vorranggebiet für Landwirtschaft



Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

### Tourismus und Erholung



Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung

**Leitlinie der Stadt Haldensleben zum umweltverträglichen Ausbau und zur Gestaltung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, 8.1 Agri-Photovoltaik:**

Agri-Photovoltaik, kurz Agri-PV, nach DIN SPEC 91343 ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die Landwirtschaft und die Stromerzeugung mit Photovoltaik (PV). Ziel der Agri-PV ist es, die Flächenkonkurrenz durch eine doppelte Nutzung der Flächen zu entschärfen. Mit diesem Ansatz lassen sich große PV-Flächen im Freiland umsetzen und gleichzeitig die Böden für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten. Weitere Vorteile der Agri-PV umfassen den Schutz von Pflanzen

*vor Extremwetterereignisse wie Hagel, Frost und Dürre, die Reduktion des Bewässerungsbedarfs, die Möglichkeit der Regenwassersammlung für Bewässerungszwecke, eine mögliche Verminderung von Winderosion, die Optimierung der Lichtverfügbarkeit für Kulturpflanzen, eine höhere Effizienz der Module durch bessere konvektive Kühlung sowie eine höhere Effizienz bei bifazialen Modulen, die Licht von beiden Seiten nutzen und Strom erzeugen, aufgrund größerer Abstände zum Boden und zu den benachbarten Modulreihen. Zusätzlich kann die Nutzung von Agri-PV die Wertschöpfung in der Region steigern und der ländlichen Entwicklung zugutekommen.*

*Unterschieden wird zwischen aufgeständerten Anlagen in einer Höhe von mindestens 2,1 Meter über dem Boden (Kategorie I) und bodennahe Anlagen, bei denen die Flächen zwischen den PV-Modulen bewirtschaftet werden (Kategorie II). Diese beiden Varianten umfassen die offenen Agri-PV-Systeme.*

*Zur Errichtung von Agri-PV-Anlagen sind die Kriterien der DIN SPEC 91343 maßgebend. Die Kernanforderungen umfassen u.a., dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche weiterhin gewährleistet sein muss. Die Geplante Landnutzungsform muss im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept dargelegt werden. Der Flächenverlust durch die Installation von Anlagen der Kategorie I dürfen maximal 10 Prozent der Gesamtprojekfläche und von Anlagen der Kategorie II maximal 15 Prozent betragen. Es müssen Bodenerosionen und –schäden durch den Aufbau der Anlage, durch die Verankerung im Boden oder durch das von den Modulen abfließendes Wasser vermieden werden. Es muss sichergestellt werden, dass der landwirtschaftliche Ertrag nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 Prozent des Referenzbetrags beträgt. Als Referenzbetrag dient ein dreijähriger Durchschnittswert derselben landwirtschaftlichen Fläche oder vergleichbare Daten aus Veröffentlichungen. Weiterhin sind die Auswirkungen aufs Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu beachten (siehe Kap. 6.1).*

*Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen ist auf ertragsstarken Böden sowie auf Böden, die im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegen zulässig, sofern die oben genannten Kriterien der DIN SPEC und dieser Leitlinie erfüllt werden. Es ist immer eine differenzierte Einzelfallbetrachtung notwendig.*

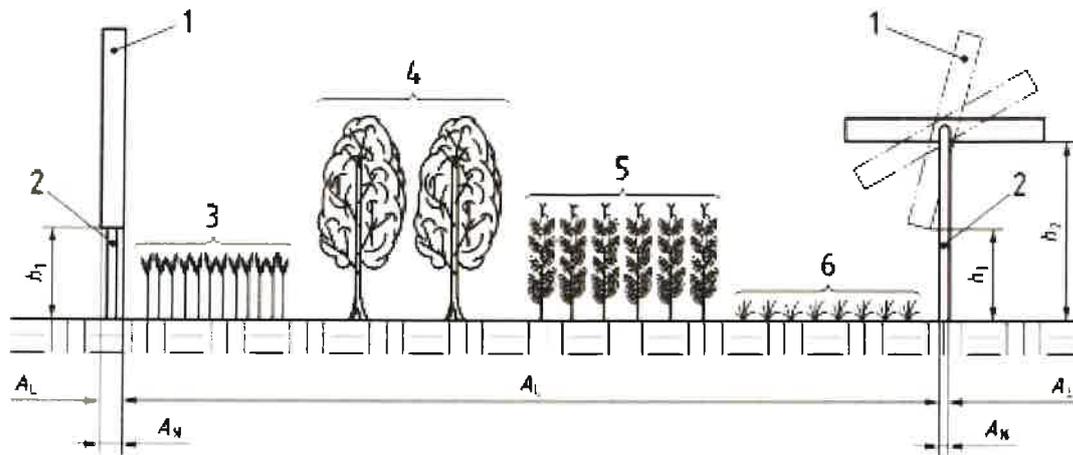
## **Agri-PV: Grundlage, Nutzungskonzept und Technologie**

Die Vorhabenträgerin errichtet die Anlage entsprechend der DIN SPEC 91434.

Die DIN SPEC 91434 legt Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Bereich Agri-Photovoltaik fest, zum Beispiel für Planung, Betrieb, Dokumentation und Betriebsüberwachung. Zudem definiert sie Messkennzahlen für ein Prüfverfahren zur Qualitätssicherung der Agri-Photovoltaikanlagen. Der Standard beschreibt auch, welche Punkte ein erforderliches Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung enthalten muss – von der Art der Aufständigung der Anlage bis zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit. Eine Formularvorlage für das landwirtschaftliche Nutzungskonzept ist im Anhang bereits enthalten. Ein weiteres Kapitel behandelt die Konzeption der Agri-Photovoltaik-Anlagen und legt planerische sowie technische Anforderungen fest, wie zu Installation, Betrieb und Instandhaltung.

Bei Agri-PV steht die landwirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund, die Energieerzeugung ist dieser nachgeordnet. Grundsätzlich gilt, dass die Flächen der Agri-PV-Anlage für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden müssen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst dabei die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen (und ökologischen) Zustand wie in den Cross Compliance Vorschriften der Europäischen Union und den jeweiligen Länderregelungen niedergelegt.

Außerdem sind darin die zwei möglichen Kategorien von Anlagentypen verbindlich festgelegt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt eine Planung nach Kategorie II mit bodennaher Aufständigung (Bewirtschaftung **zwischen** den Agri-PV-Anlagenreihen).



#### Legende

- $A_1$  landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- $A_2$  landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- $h_1$  Eichte Höhe unter 2,10 m
- $h_2$  Eichte Höhe über 2,10 m
- 1 Beispiele zu Solarmodulen
- 2 Aufständerung:
- 3 bis 6 Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

**Bild 4 — Darstellung zu Kategorie II, Variante 2**

Die Rückbaubarkeit des Agri-PV-Systems, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, muss sichergestellt werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. Kommt es beim Aufbau und/oder Abbau der Anlage zu einer Verschlechterung der Bodenstruktur, sollten nachfolgend geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur ergriffen werden.

#### Anschluss an das Stromnetz

Im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) heißt es in § 8 Anschluss in den Absätzen 1 und 5:

Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln.

Die Vorhabenträgerin wird dem zuständigen Netzbetreiber ihr Netzanschlussbegehren zeitnah zukommen lassen. Das bestehende Stromnetz mit unterschiedlichen Spannungsebenen in der unmittelbaren Umgebung des geplanten räumlichen Geltungsbereichs ist auf folgender Karte abgebildet.

Themenkarte Stromnetz, Energieinfrastruktur, Kraftwerke (flosm.de)



rot: 380 kV, gelb: 110 kV (Verteilernetz Europa)

### Stromkostenzuschuss

Die Vorhabenträgerin bietet vorbehaltlich einer kommunalrechtlichen Prüfung allen an den geplanten Geltungsbereich angrenzenden Haushalten einen Stromkostenzuschuss über die gesamte Laufzeit des Solarparks in Höhe von 200 Euro pro Jahr an.

### Finanzielle Beteiligung der Kommune am Ausbau gem. EEG

Gemäß § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) sollen Betreiber von Freiflächenanlagen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen.

Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage. Die Vereinbarungen gelten nicht

als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Dieser Satz ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

Die Vorhabenträgerin bietet der Gemeinde auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung eine Zuwendung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge an. Der Abschluss dieser Vereinbarung wird erst nach dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage erfolgen.

Beispielhaft anhand von Erfahrungswerten kann angenommen werden, dass bei einer Leistung von MWp die tatsächlich eingespeiste Strommenge (Agri-PV mit einachsigen Trackern) jährlich rund 72 Millionen kWh beträgt. Daraus ergäbe sich eine Zuwendung an die Kommune von jährlich 72 Millionen kWh \* 0,2 Cent je kWh = 144.000 Euro. Die später tatsächlich erzeugte Strommenge hängt von mehreren Faktoren ab, ist variabel und kann dementsprechend auch wesentlich geringer oder höher ausfallen.

### **Kommunale Wertschöpfung**

Für Planung, Flächenvorbereitung, Bau und Betrieb der Anlage sind verschiedenste Leistungen notwendig. Wenn möglich, beauftragt die Vorhabenträgerin lokale und regionale Unternehmen und schafft zusätzliche Wertschöpfung vor Ort. Beispiele hierfür sind Baufirmen für den Bau der Kabeltrasse oder Flächenvorbereitungen, Planungsbüros oder auch Landwirte, die die Flächenpflege übernehmen.

### **Gewerbesteuer**

Die Vorhabenträgerin wird auf Wunsch den Sitz der Betreibergesellschaft über die gesamte Laufzeit in die Stadt Haldensleben verlegen. Näheres dazu muss vertraglich geregelt werden.

### **Zeitplan**

Bei einem Aufstellungsbeschluss Anfang 2024 und planmäßigen Verlauf kann von einer vollständigen Inbetriebnahme bis Anfang 2026 ausgegangen werden. Die voraussichtliche Betriebsdauer beträgt 30 Jahre, eine Verlängerung auf bis zu 50 Jahre ist grundsätzlich möglich.